

Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl I S134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 20.03.2014 die folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schöneck. Sie dienen der allgemeinen Information, der kulturellen und der beruflichen Bildung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Gemeindebüchereien halten ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften und anderen Medien für jeden im Rahmen dieser Ordnung und des Hausrechtes zur Nutzung bereit.

§ 2 Anmeldung und Leseausweis

- (1) Erwachsene melden sich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung persönlich an und erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck und die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck an. Damit erteilen sie den Gemeindebüchereien ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch zu speichern.
- (2) Jugendliche ab 16 Jahren melden sich, wie in Abs. 1 beschrieben an und geben zusätzlich die Daten des gesetzlichen Vertreters an.
- (3) Kinder können ebenfalls einen eigenen Leseausweis erhalten. Dafür ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung notwendig. Mit dieser Unterschrift wird die Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck und die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck anerkannt.
- (4) Kindergärten, Grundschulen und ähnliche Einrichtungen können einen Leseausweis erhalten, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung und mit der Unterschrift der Leitung der Einrichtung versehen ist. Die Nutzung ist nur für die Zwecke der entsprechenden Einrichtung erlaubt.
- (5) Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Die Ausfertigung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet Veränderungen im Bereich der persönlichen Daten und den Verlust des Leseausweises der entsprechenden Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, werden den Benutzern in Rechnung gestellt.
- (7) Die Gemeindebüchereien haben das Recht, aus berechtigtem Anlass, den Leseausweis einzuziehen

§3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebüchereien werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck festgelegt. Sie werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Schöneck und durch Anschlag bekannt gemacht.
- (2) Wenn es erforderlich ist, können die Gemeindebüchereien geschlossen werden.

§4 Ausleihe, Verlängerung und Vorbestellung von Medien

- (1) Bei jedem Ausleihvorgang wird der Benutzerausweis benötigt. Entlehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
- (2) Ausleihfristen
 - Belletristik, Sachbücher, CD-Rom 3 Wochen
 - Bestseller 3 Wochen
 - Zeitschriften 3 Wochen
 - Hörbücher, Musik 3 Wochen
 - Filme, Konsolen, PC-Spiele 2 Wochen
- (3) Für einzelne Mediengruppen kann bei Bedarf eine Ausleihbegrenzung festgelegt werden
- (4) Verlängerungen
 - Online über das persönliche Medienkonto (Opac)
 - In der Bücherei über das persönliche Medienkonto (Opac)
 - Per Telefon
- (5) Vorbestellungen von Medien sind möglich.

§5 Behandlung und Benutzung entliehener Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Benutzer haben den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen möchten, vorher zu überprüfen und Mängel sofort der jeweiligen Gemeindebücherei anzuzeigen. Sollten entsprechende Mängel bei der Ausleihe nicht gemeldet werden, kann der Ausleiher regresspflichtig gemacht werden.
- (2) Entlehene CDs, Blue-Ray CDs, DVDs oder Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den, von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Bedingungen genutzt werden. Die Ausleiher haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.

§ 6 Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebüchereien werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden in der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck festgelegt.

§ 7 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren zu zahlen, auch wenn die Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten haben. Die Säumnisgebühren werden in der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck festgelegt.
- (2) Bei wiederholter Leihfristüberschreitung in Zusammenhang mit einer schriftlichen Mahnung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der jeweiligen Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (2) Die Gemeindebüchereien verlangen Ersatz bei Verlust oder Beschädigungen von entliehenen Medien und möglichen Beilagen sowie CD- oder DVD-Verpackungen etc.
- (3) Die Gemeindebüchereien haften nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die mit in die Einrichtung gebracht werden.
- (4) Die Gemeindebüchereien haften nicht für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien (auch Software) entstehen können.

§ 9 Verhalten in den Gemeindebüchereien

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei entspricht. Störungen und Belästigungen anderer Benutzer sind untersagt.
- (2) Mäntel, Taschen, Schirme etc. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Gemeindebüchereien mitgenommen werden.
- (4) Rauchen ist nicht gestattet.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebüchereien ausgeschlossen werden.
- (2) Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Der Büchereileitung steht das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.

§ 11 „Onleihe“- Verbund Hessen

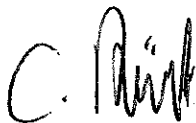
Der „Onleihe“-Verbund Hessen bietet die Möglichkeit, elektronische Medien online zu nutzen und steht jedem persönlich angemeldeten Benutzer der Gemeindebüchereien zur Verfügung. Die Onleihe ist ein Verbundsystem hessischer öffentlicher Bibliotheken. Es gelten die Benutzungsregeln des Verbundes.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Gemeindebüchereien Schöneck vom 01.01.2003 außer Kraft gesetzt.

Schöneck, 12.04.2014



Rück
Bürgermeisterin